

# **Satzung des Vereins „GenerationenSchulGärten Koblenz e. V.“**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein heißt „GenerationenSchulGärten Koblenz e. V.“ und hat seinen Sitz in Koblenz.
2. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere
  - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
  - von Wissenschaft und Forschung,
  - des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
  - der Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe,
  - des bürgerschaftlichen Engagements,
  - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
  - von Kunst und Kultur,
  - der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur,
  - der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei.
2. Der Verein fördert die Umsetzung der Idee der GenerationenSchulGärten in Koblenz. GenerationenSchulGärten sind Schulgärten, die gemeinsam von Schulen und älteren Menschen genutzt werden. Neben dem Transfer von Erfahrungswissen und regionaler Gartenkultur dienen sie v. a. der Begegnung und der gegenseitigen Unterstützung zwischen unterschiedlichen Gruppen: In erster Linie zwischen Jung und Alt, aber auch zwischen Behinderten und Nicht-Behinderten, zwischen Menschen unterschiedlicher kultureller und sozialer Herkunft, zwischen Schulgemeinschaft und Anwohnern im Stadtteil. Sie sollen Orte der Wertebildung, insbesondere der sozialen und ökologischen Verantwortung sein. Der Verein unterstützt mit den GenerationenSchulGärten Ziele und Inhalte der „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE), insbesondere der Umweltbildung, des globalen Lernens, der Partizipation, der Integration und der Gesundheitsfürsorge.
3. Der Verein fördert insbesondere
  - a) den behindertengerechten Umbau sowie die Sicherung des dauerhaften Betriebes des „Garten Herlet“ (Flurstück 1401-8-620/4) als Zentrum eines Koblenzer GenerationenSchulGarten-Netzwerkes (s. § 2(3b)) und als überregionalen Modell-GenerationenSchulGarten. Er arbeitet dabei eng mit den Nutzergruppen zusammen. Darüber hinaus fördert er Maßnahmen und Veranstaltungen im Garten Herlet, die den Zielen des Vereins dienen.
  - b) die Entwicklung und den Bestand eines GenerationenSchulGarten-Netzwerkes in Koblenz und der Region.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Gewinnanteile oder Zuwendungen. Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden.
2. Personen, die sich um den Verein oder um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie Mitglieder, zahlen jedoch keinen Beitrag.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag, über den der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
4. Die Entscheidung ist dem Bewerber mitzuteilen. Bei Aufnahme ist ein Abdruck der Satzung zuzustellen.

### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben Antragsstimme und Wahlrecht bei den Mitgliederversammlungen. Sie dürfen die Einrichtungen des Vereins benutzen und an dessen Veranstaltungen teilnehmen.

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins haben die Satzung und Beschlüsse seiner Organe einzuhalten, sowie auch sonst dessen Bestrebungen zu unterstützen und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge ohne besondere Aufforderung innerhalb der ersten 2 Monate des Kalenderjahres zu bezahlen. Neben den Mitgliedsbeiträgen sind auch Geld- und Sachspenden willkommen.

### **§ 6 Austritt und Ausschluss**

- c) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
  - b) durch Ausschluss,
    - (aa) sobald die Verpflichtungen gegenüber dem Verein verletzt werden, oder die Beiträge trotz Mahnungen nicht bezahlt werden.
    - (bb) wegen Handlungen, die das Ansehen des Vereins zu schädigen, geeignet sind.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

2. Der Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und zwei bis fünf Beisitzer/innen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzenden oder ihren/seinen Stellvertreter/in vertreten. Jede/Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Die/Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Wahl und Stimmrecht des Vorstandes**

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode berufen. Diese Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die/Der Vorsitzende lädt unter Mitteilung der Tagesordnung dazu ein. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll enthalten:
  - Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - Vorlage der von der/dem Schatzmeister/in aufgestellten Jahresabschlussrechnung;
  - Bericht der Rechnungsprüfer/innen;
  - Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes;
  - Wahl der Rechnungsprüfer/innen aus dem Kreis der Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für:
  - a) Wahl und Bestätigung der Vorstandsmitglieder
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - c) Änderung der Satzung
  - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
  - e) Auflösung des Vereins
3. Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage durch Ankündigung per E-Mail oder schriftlich durch den Vorstand bekannt zu geben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Anträge der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Versammlung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
5. Unbeschadet der besonderen Bedingungen über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollanten/-in zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.
2. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich stellt. Für die Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung findet § 8, Abs.3 Anwendung.

## **§ 12 Beiräte, Ausschüsse und Mitarbeiter**

1. Der Vorstand ist berechtigt, Beiräte und Ausschüsse zu bilden, die ihn in seiner Tätigkeit unterstützen. Deren Mitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Alle Gremien sind verpflichtet, im Sinne der Zielsetzung des Vereins in gegenseitiger Rücksichtnahme zu wirken.
2. Der Vorstand hat den Beiräten und Ausschüssen eine Geschäftsordnung zu geben, soweit deren Tätigkeit dies erfordert. Die Amtszeit dieser Gremien entspricht der regelmäßigen Amtszeit des Vorstandes.
3. Der Vorstand bestellt die zur Verwirklichung der Vereinsziele notwendigen Mitarbeiter/innen. Der Vorstand kann einzelnen Mitarbeitern Handlungsvollmacht erteilen.

Mitarbeiter/innen des Vereins können zu beratenden Mitgliedern des Vorstands, einzelner oder aller Ausschüsse und Beiräte des Vereins bestimmt werden.

4. Den Mitgliedern des Vorstandes ist es gestattet, an allen Sitzungen der Beiräte und Ausschüsse teilzunehmen.

### **§ 13 Änderung der Satzung**

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
2. Wird eine Satzungsbestimmung geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, die eine Voraussetzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
3. Über Satzungsänderungen wird aufgrund eines Vorstandsvorschlags bzw. auf Antrag eines Mitgliedes, dem sich mindestens fünf weitere Mitglieder anschließen müssen, abgestimmt.
4. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung in beantragter Form veröffentlicht wurden.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung entscheiden, die hierzu einberufen wird. Der Zustimmungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen nach Tilgung der Schulden nicht den Mitgliedern zu. Es ist mit Zustimmung des Finanzamtes der Stadt Koblenz zur Verwendung ausschließlich im Sinne des im § 2 festgelegten Zweckes einer freien, gemeinnützigen Organisation zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins.
3. Liquidator ist, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, die/der Vorsitzende.

Koblenz, den 30.11.2009

Eingetragen am 06.01.2010 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Koblenz unter VR20611.